

Kreisverwaltung Postfach 1240 55760 Birkenfeld
Birkenfeld Schneewiesenstraße 25 55765 Birkenfeld

-Postzustellungsurkunde-

juwi Energieprojekte GmbH
Energieallee 1
55286 Wörrstadt

Kreisverwaltung Birkenfeld
Abt. 6 - Bauen und Umwelt -
Az.: 62-690-019/12 * ANSCH
(Systemnummer: 2012-0019)
Bei Rückfragen bitte angeben)
Auskunft erteilt: Anja Schulz
☎ 06782 - 150
bei Durchwahl 15 -629
Telefax 06782/15-691
Verw.-Geb. II , Zi-Nr.:2.12

e-mail: a.schulz@landkreis-birkenfeld.de
Internet: www.landkreis-birkenfeld.de

Birkenfeld, 02.03.2015

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag vom:
02.10.2012

Eingang am:
02.10.2012

Antragsteller:

juwi Energieprojekte GmbH, Energieallee 1, 55286 Wörrstadt

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen: 4 WEA REpower 3.2M 114
(Windpark Fohren-Linden)

Standorte:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
				X	Y
WEA 4	Fohren-Linden	8	158/2	377266	5495595
WEA 5	Fohren-Linden	8	108, 109	377309	5495226
WEA 6	Fohren-Linden	8	62/5	376977	5495900
WEA 7	Ruschberg	15	25	376916	5496199

I. Genehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten der juwi Energieprojekte GmbH, 55286 Wörrstadt, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Broschek, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen auf den oben genannten Grundstücken erteilt.
2. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

Konto - Nr. 205 095 . Kreissparkasse Birkenfeld . BLZ 562 500 30

3. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1 Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

- a) Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die unter Ziffer 19.1 genannte Verpflichtungserklärung über den Rückbau der Anlagen bei der Kreisverwaltung Birkenfeld eingegangen ist.
- b) Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die unter Ziffer 19.2 genannte Bürgschaftserklärung bei der Kreisverwaltung Birkenfeld eingegangen ist.
- c) Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn das unter Ziffer 14.3.2 genannte Konzept zum Schutz des Rotmilans vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt und mit dieser einvernehmlich abgestimmt wurde.
- d) Der Betrieb der Windenergieanlagen bei einer Außentemperatur von weniger als 3°C, gemessen am Fuß der Anlage, ist erst dann zulässig, wenn durch ein Gutachten eines geeigneten Sachverständigen der Nachweis vorgelegt wurde, dass die Ausführung und Ausstattung des Eisdetektionssystems dem Stand der Technik entspricht.

- 1.2 Die Windenergieanlagen sind entsprechend der vorgenannten Koordinaten zu errichten.
- 1.3 Die Genehmigung wird unbeschadet der nach § 13 BImSchG vorbehaltenen behördlichen Entscheidungen erteilt.
- 1.4 Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.
- 1.5 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrunde liegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.6 Abweichungen von den geprüften Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Kreisverwaltung Birkenfeld zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 62 BImSchG).
- 1.7 Abweichungen von den eingereichten Unterlagen einschließlich evtl. behördlicher Eintragungen und der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung zwangsläufig ergeben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren.
Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

- 1.8 Die Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage entsprechend dieser Genehmigung und der gesetzlichen Bestimmungen obliegt der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, Idar-Oberstein.
- 1.9 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen länger als drei Jahre nicht betrieben werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 1.10 Zum Bestandteil der Genehmigung werden ausdrücklich alle vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen erklärt.
- 1.11 Die Anlagen dürfen erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar sind.
- 1.12 Die vorhandenen Wirtschaftswege dürfen durch den Bau und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden, entstehende Schäden sind umgehend zu beheben.
- 1.13 Die Herstellung der Kabeltrasse bzw. die Kabelverlegung, die zum Anschluss der WEA an das Netz erforderlich wird, ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

2. Mitteilungspflichten des Betreibers

- 2.1 Der Beginn der Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten folgenden Behörden schriftlich anzuzeigen:
 - Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt. Bauen und Umwelt, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld
 - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein
 - Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
 - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
- 2.2 Soweit von der Maßnahme Bau- und Kulturdenkmäler oder erdgeschichtliche Denkmäler (Fossilien) betroffen sind, ist zusätzlich das Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz in Mainz zu beteiligen. Da bei den zu erwartenden Erdbewegungen erfahrungsgemäß Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und oft aus Unkenntnis zerstört werden, ist in jedem Falle der Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig dem Rheinischen Landesmuseum anzuzeigen.

Die örtlich eingesetzten Firmen sind anzuweisen, etwa zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß § 17 DSchPflG unverzüglich zu melden. Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege für den Landkreis Birkenfeld ist jederzeit unter der Rufnummer 0651/977-0 (Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1) zu erreichen.

- 2.3 Nach Fertigstellung der Anlagen (= Inbetriebnahme nach Probetrieb) ist die Abnahme unter Vorlage der Abnahmeprotokolle des Herstellers bei der Kreisverwaltung Birkenfeld zu beantragen. Über die Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten, insbesondere von Bauherr und Hersteller, zu unterzeichnen ist. Die Anlage darf erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.
- 2.4 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen
- a) der Kreisverwaltung Birkenfeld
 - b) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein.
- 2.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf einer oder mehrerer Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein und der Kreisverwaltung Birkenfeld unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.6 Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten dem Landesbetrieb Mobilität entsprechend Ziffer 11.2.4 anzuzeigen.

3. Veröffentlichung

- 3.1 Die Windkraftanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.
- 3.2 Da Windkraftanlagen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist dem
Landesbetrieb Mobilität (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
 die rechtzeitige (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn) Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens **V III/15 – 1903 – 137/12** mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:
- a) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück)
 - b) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. in WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
 - c) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - d) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
 - e) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 3.3 Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

4. Vorzulegende Bescheinigungen und Unterlagen

Vorlagefristen	Unterlagen	Vorzulegen bei
Innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Genehmigung spätestens zu Baubeginn	Nachweis über die Herleitung der in Anspruch zu nehmenden Waldflächen gemäß Ziffer 15.3	Forstamt Birkenfeld, Schlossallee 7, 55765 Birkenfeld
Vier Wochen vor Baubeginn	Schriftlicher Nachweis über die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person gemäß Ziffer 14.6.1	Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn	Unterlagen gemäß Ziffer 3.2	Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen
Spätestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme	Ein Nachweis, dass die schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
	Eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
	Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts aus der hervorgeht, dass das Messinstitut beauftragt wurde, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und der Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Nord vorgelegt wird.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
	Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die Windenergieanlage über funktionsfähige technische Einrichtungen verfügt, die einen Eisabwurf von den Rotorblättern sicher verhindern.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
	Fachunternehmererklärung des	SGD Nord,

	Anlagenherstellers über die Art und Weise, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie eine Bestätigung, dass die Abschalteinrichtungen eingebaut, programmiert und betriebsbereit sind.	Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
	Bescheinigung und Protokoll über die Prüfung der Blitzschutzanlagen durch einen Sachverständigen.	Genehmigungsbehörde
	Für den Fall, dass in die Windenergieanlage eine Brandmeldeanlage eingebaut wird, ist eine Bescheinigung und ein Protokoll über die Prüfung der Brandmeldeanlage durch einen Sachkundigen vorzulegen.	Genehmigungsbehörde
	Bescheinigung des Prüfsachverständigen (mit Formblatt "Bescheinigung über die Bauausführung"), dass die Windkraftanlagen entsprechend den von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden (mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung).	Genehmigungsbehörde
	Bescheinigung eines anerkannten Prüfamts für Baustatik, dass die WEA entsprechend den vom TÜV zu verantwortenden Bauunterlagen ordnungsgemäß ausgeführt wurden (mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung).	Genehmigungsbehörde
	Falls Aufzugsanlagen für den Personen- und Materialtransport eingebaut werden, sind hierüber Bescheinigungen des TÜV über die ordnungsgemäße Ausführung dieser Aufzugsanlagen vorzulegen.	Genehmigungsbehörde
	Bodengutachten über Bodenkennwerte und Grundwasserstände.	Genehmigungsbehörde
	Herstellerbescheinigung über die Installation der zertifizierten Anlage zur Schaltung der Befeuerung (Tages- und Nachtkennzeichnung).	Genehmigungsbehörde
	Angaben über die Erreichbarkeit der	SGD Nord,

	Stelle, die für die technische Betriebsführung der WEA verantwortlich und in der Lage ist, die WEA jederzeit stillzusetzen.	Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein und Genehmigungsbehörde
Spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme	Vorlage der Dokumentation über den umweltrelevanten Bauablauf nach Ziffer 14.6.2	Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen	Vorlage einer schalltechnischen Abnahmemessung nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) und der FGW-Richtlinie die die Einhaltung der Schalleistungspegel jeder einzelnen Anlage (WEA 4 bis 7) unter Berücksichtigung der Messunsicherheit nachweist.	SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein
Jährliche Vorlage nach Inbetriebnahme	Bericht über die Kranichabschaltung nach Ziffer 14.2.4	Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld

5. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1 Die bei Wartungs- und Inspektionsarbeiten ggf. anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Betriebstagebuch

- 6.1 Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Eintragungen enthalten muss:
- Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen und mögliche Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen,
 - Ergebnis der Kontroll- und Wartungsarbeiten.
- 6.2 Das Betriebstagebuch ist der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 6.3 Der Betreiber hat für die Anlage eine Betriebsordnung bzw. Betriebsanweisung zu erstellen und auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Diese muss mindestens enthalten:

- Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung,
- Arbeitsabläufe und Betrieb der Anlage,
- festgelegte Kontroll- und Wartungsarbeiten,
- Alarmierungsplan,
- Verantwortlichkeiten, Organigramm.

7. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

7.1 Lärm

7.1.1 Die Anlagen sind entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose Nr. 15319/0912 des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies vom 27.09.2012 mit dem Nachtrag vom 10.12.2014 sowie
- dem Schattenwurfgutachten Nr. 121001-10001257 der Firma juwi mit SHADOW-Ausdruck vom 01.10.2012

zu errichten und zu betreiben.

7.1.2 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der WEA 4 bis WEA 7 gelegenen maßgeblichen Immissionsorte, gilt als Gesamtbelastung jeweils folgender Immissionsgrenzwert:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IO 1 Baugebiet Kellenfels, Ruschberg	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2 Zum Adentälchen 64, Baumholder	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 3 Eschelbacher Hof, Baumholder	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 4 Baugebiet An der Sang, Mettweiler	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 5 Baugebiet Lindenstr., Fohren-Linden	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 6 Finkenmühle, Fohren-Linden	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 7 Zinkweilerhof, Berglangbach	60 dB(A)	45 dB(A)

7.1.3 Die Schalleistungspegel der WEA dürfen – inklusive der Messunsicherheit und der Serienstreuung- jeweils folgende Maximalwerte nicht überschreiten:

WEA 4:

- tagsüber **106,4 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3,2 MW
- nachts **100,2 dB(A)** im schallreduzierten Betrieb bei einer max. elektrischen Leistung von 2,1 MW

WEA 5:

- tagsüber **106,4 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3,2 MW
- nachts **100,2 dB(A)** im schallreduzierten Betrieb bei einer max. elektrischen Leistung von 2,1 MW

WEA 6:

- tagsüber **106,4 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3,2 MW
- nachts **100,2 dB(A)** im schallreduzierten Betrieb bei einer max. elektrischen Leistung von 2,1 MW

WEA 7:

- tagsüber **106,4 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3,2 MW
- nachts **106,4 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 3,2 MW

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (= Emissionsmessung) als eingehalten, wenn der durch eine Messung bestimmte Schallleistungspegel - inklusive der Messunsicherheit von 0,5 dB(A) und der Zuschläge für Impuls- und Tonhaltigkeit - den o. g. Schallleistungspegel nicht überschreitet.

Die Werte ergeben sich aus den in der Prognose angesetzten Schallleistungspegeln von 104,7 dB(A) bzw. 98,5 dB(A) zuzüglich eines Toleranzbereiches für die Messunsicherheit und die Serienstreuung von 1,7 dB(A). Der Anteil aus der Prognoseunsicherheit ist bei einer Abnahmemessung nicht dem zulässigen Schallleistungspegel zuzurechnen, da er nur für das Ausbreitungsmodell aus der Schallprognose gilt.

- 7.1.4 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der WEA 4 bis WEA 7 ist mittels einer schalltechnischen Abnahmemessung nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) und der FGW-Richtlinie die Einhaltung der Schallleistungspegel jeder einzelnen Anlage (WEA 4 bis 7) unter Berücksichtigung der Messunsicherheit nachzuweisen.
- 7.1.5 Für die Durchführung der Messungen ist eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und die bei der Erstellung der Schallimmissionsprognose in diesem Genehmigungsverfahren nicht mitgewirkt hat.
- 7.1.6 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden, aus der hervorgeht, dass das Messinstitut beauftragt wurde, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.
- 7.1.7 Von dem beauftragten Messinstitut ist jeweils ein Messkonzept zu erstellen und vor der Messung mit der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
- 7.1.8 Die o. g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle

Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:

- die Abnahmemessung eine Unterschreitung der o.g. Schalleistungspegel ergeben hat und
- keine Hinweise auf eine akustische Veränderung bzw. Verschlechterung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

- 7.1.9 Ist die Einhaltung der unter der Nr. 7.1.3 genannten Schalleistungspegel nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA nachgewiesen, darf die jeweilige WEA während der Nachtzeit (von 22.00 bis 6.00 Uhr) nicht mehr betrieben werden.
- 7.1.10 Zum Zweck der Abnahmemessung von WEA anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten WEA sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer WEA eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.
- 7.1.11 Die WEA dürfen keine immissionsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit ($\geq 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

7.2 Optische Immissionen und Schattenwurf

- 7.2.1 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren.
- 7.2.2 Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den nachstehend genannten Immissionsorten der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf insgesamt **8 Stunden im Jahr und/oder 30 Minuten am Tag** bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

**IO 08 Zinkweilerhof, Berglangenbach
IO 09 Bächelshöfe, Berglangenbach**

- 7.2.3 Durch geeignete Abschalteinrichtungen muss überprüf- und nachweisbar sichergestellt sein, dass von den beantragten WEA 4 bis 7 an den nachstehend genannten Immissionsorten

**IO 03 Eschelbacher Hof, Baumholder
IO 04 Eschelbacher Hof 10, Baumholder**

kein Schattenwurf entsteht (Nullbeschattung), weil hier bereits durch die Vorbelastung der Richtwert für den jährlich und täglich maximal zulässigen Schattenwurf ausgeschöpft wird.

7.2.4 Jedes Abschaltereignis, welches die unter Nr. 7.2.3 festgeschriebene Nullbeschattung sicherstellt, muss von der Abschaltautomatik dokumentiert werden. Die registrierten Daten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in 55743 Idar-Oberstein) vorzulegen.

7.2.5 An den vom Schattenwurf betroffenen Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Schattenwurf-Abschalteinrichtung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Wird an einem Immissionsort der Grenzwert der astronomisch möglichen Beschattungsdauer von 30 Stunden oder die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden erreicht, darf durch die beantragte Windenergieanlage an dem Immissionsort kein weiterer Schattenwurf entstehen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z. B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein, vorzulegen.

8. Arbeitsschutz

8.1 Die hiermit genehmigten Windenergieanlagen müssen sowohl die DIN EN 61400-1 „Windenergieanlagen“ (Ausgabe 2006) als auch die DIN EN 50308 „Windenergieanlagen“ (Ausgabe 2005) erfüllen. Nachweise hierzu sind von geeigneten Gutachtern mit entsprechenden Erfahrungen (z. B. anerkannt vom Germanischen Lloyd oder mit Bekanntgabe nach § 29a BImSchG) vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu Erstellen und den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

8.2 Vor Inbetriebnahme jeder WEA muss eine CE-Konformitätsbescheinigung vorliegen. Sie ist den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

8.3 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Windenergieanlagen verfügbar zu halten, die u. a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
- im Gefahrenfall
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

- 8.4 Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Verordnung über elektromagnetische Felder – (26. BImSchV) fallen.

Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.

Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mindestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein anzuzeigen.

- 8.5 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nach dem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben wurden.

- 8.6 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht - Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

- 8.7 Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Großbaustellen, Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Aufbau- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

- 8.8 Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.

- 8.9 Für Sonntag- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach dem Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

9. Baurechtliche Nebenbestimmungen

- 9.1 Der Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung der Anlage hat nach den Richtlinien für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, (Reihe B, Heft 8, Fassung März 2004), des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, zu erfolgen. Die Ermittlung der Einwirkungen aus Wind erfolgt weiterhin nach Anhang B der Richtlinie für Windenergieanlagen.
- 9.2 Die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen darf nur von den hierfür zugelassenen Prüfstellen und -ämtern für Baustatik durchgeführt werden. Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheitsnachweise zu überprüfen.
- 9.3 Die Standfestigkeit des Baugrundes ist durch ein Bodengutachten nach Abschnitt 3, Buchstabe H der Richtlinie für Windenergieanlagen nachzuweisen.
- 9.4 Der Standsicherheitsnachweis für den Stahlrohrturm (Typenstatik) einschl. der Fundamente sowie die Bewehrungs- und Positionspläne sind vor Baubeginn vorzulegen. Zu den Bauunterlagen gehören auch die gutachterlichen Stellungnahmen eines Sachverständigen nach Abschnitt 3, Buchstabe I, sowie die weiteren von einem Sachverständigen begutachteten Unterlagen nach Abschnitt 3, Buchstaben J, K und L der Richtlinie für Windenergieanlagen.
- 9.5 Nach Untersuchung des Einflusses benachbarter Windenergieanlagen gemäß Abschnitt 6.3.3 der Richtlinie für Windenergieanlagen ist, soweit der Abstand a kleiner ist als nach den dort aufgeführten Bedingungen oder die Bauaufsicht dies nicht beurteilen kann, die gutachterliche Stellungnahme, z. B. eines

Sachverständigen, einzuholen. Dies betrifft insbesondere typengeprüfte Windenergieanlagen. Soweit im Gutachten festgestellt wird, dass eine gegenüber den Auslegungsparametern erhöhte Turbulenzintensität vorliegt, erfordert dies auch erneute bautechnische Nachweise und Nachweise für maschinentechnische Teile der Windenergieanlage; dies gilt auch für bestehende Anlagen, die derartig durch die neu zu errichteten beeinflusst werden. Die Standsicherheit anderer Anlagen darf durch hinzutretende nicht gefährdet werden.

- 9.6 Mit der Ausführung des Fundamentes darf erst dann begonnen werden, wenn die geprüfte und genehmigte Fundamentstatik einschließlich der Bewehrungs- und Konstruktionspläne sowie die Typenstatik des Turms auf der Baustelle vorliegen.
- 9.7 Die Bauarbeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeführt werden, wie diese von den hierfür zugelassenen Prüfstellen und -ämtern für Baustatik freigegeben werden.

10. Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen

- 10.1 Die Anlage muss mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand gewährleistet. Dieses Sicherheitssystem muss in der Lage sein:

- die Drehzahl der Rotoren innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten,
- bei normalem Betrieb die Rotoren in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Weiterhin muss das Sicherheitssystem

- redundant ausgelegt und
- mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

- 10.2 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich.

Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, die Rotoren auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

- 10.3 Die Anlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

- 10.4 Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen hat nach Abschnitt 13 der Richtlinie für Windenergieanlagen in Verbindung mit dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (siehe 4.1 zu Abschnitt 3, Buchstabe L der Richtlinie) sowie die Einhaltung der in den Gutachten nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 formulierten Auflagen zu erfolgen. Die vorgenannten Prüfungen sind von anerkannten Sachverständigen durchzuführen.

- 10.5 Die Entwurfslebensdauer ist nach den Anforderungen nach Abschnitt 8.6.1 der Richtlinie für Windenergieanlagen auszulegen.

- 10.6 Zum Besteigen der Windkraftanlage sind unfallsichere Aufstiegseinrichtungen vorzusehen. (z. B. Steigschutzleitern gemäß EN 53-1 i. V. m. Sicherheitsgeschirren).
- 10.7 An den Anlagen sind Blitzschutzeinrichtungen vorzusehen.
- 10.8 Betriebssicherheit/Eiswurf**
 - 10.8.1 Die Detektion von Eisansatz in Gefahr drohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlage im „Trudelbetrieb“ drehen. Die hier eingesetzte 2-Anemometer-Detektionstechnik muss vor der ersten Frostperiode individuell an den WEA so eingestellt werden, dass eine ausreichende Sensibilität nachgewiesen und dokumentiert ist.
 - 10.8.2 Die Eiserkennungsautomatik muss in allen zeitlichen Phasen und bei jeder Witterungslage, wo mit Eisbildung zu rechnen ist, aktiviert sein. Dies ist zu dokumentieren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstrasse 238 in 55473 Idar-Oberstein vorzulegen.
 - 10.8.3 Die Inbetriebnahme der WEA darf bei kritischen Witterungslagen oder nach Abschaltung wegen Eisansatz in jedem Fall erst dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass keinerlei Eisanhaftungen an den Flügeln vorliegen. Da das „Leistungskurvenverfahren“ erst ab einer bestimmten Drehzahl bzw. Windgeschwindigkeit funktioniert, darf die Inbetriebnahme erst nach Besichtigung der WEA durch fachlich ausgebildetes Personal erfolgen. Ein automatisches Wiederauffahren ist nur dann zulässig, wenn eine Außentemperatur von mehr als +2°C für einen Zeitraum von mehr als 12 Stunden vorgelegen hat. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch kontinuierliche Aufzeichnung von Uhrzeit/Datum und Temperaturverlauf in Gondelhöhe zu belegen und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein auf Verlangen vorzulegen.
 - 10.8.4 Im laufenden Betrieb der Anlage sind Erfahrungen (konkrete Abschaltungen mit den dazugehörigen Eismassen, Schichtdicken, Eisbeschaffenheit und Bruchverhalten) exemplarisch auszuwerten und dem Hersteller der Windenergieanlage/dem Hersteller der Sensoren zur weiteren Optimierung des Systems zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch i.V.m. Referenzanlagen erfolgen. Notwendige Anpassungen sind durch den Betreiber zu veranlassen.
 - 10.8.5 Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde und der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein die Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlagen jederzeit unverzüglich stillzusetzen.
 - 10.8.6 Ist Eisabwurf bei Betrieb und Stillstand der Windenergieanlagen trotz vorgenannter Maßnahmen nicht auszuschließen, so ist auf mögliche Gefahren durch Anbringung von dauerhaft aufgestellten Schildern an gut sichtbaren Stellen hinzuweisen.

10.8.6 Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege), sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

11. Nebenbestimmungen zur verkehrlichen Erschließung der Windenergieanlagen

11.1 Ausnahme vom Bauverbot nach Landesstraßengesetz (LStrG)

Für die von der juwi Energieprojekte GmbH in den Gemarkungen Föhren-Linden und Ruschberg geplante Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Zufahrt im Zuge der freien Strecke der L 348 wird für die Bau- und Betriebsphase die Ausnahme nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) von dem nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG bestehenden Bauverbot unter nachfolgenden Bedingungen erteilt:

11.1.1 Die 4 WEA sind in den angegebenen Abständen zur L 348 wie in dem Übersichtslageplan vom 01.10.2012 im Maßstab 1:8.000 (A4) dargestellt und mit der Gesamthöhe von 200 m zu errichten.

11.1.2 Die verkehrliche Erschließung der baulichen Anlage (4 WEA) wird für die **Bau- und die Betriebsphase** im Zuge der freien Strecke der L 348 zwischen **Netzknoten (NK) 6409 038-6409 037 bei Station 1,693 links (bestehende Zufahrt) und über neu zu errichtende Zufahrt ca. bei Station 1,620 links** wie folgt genehmigt:

Die **bestehende** Zufahrt bei Station **1,693 links (für Bau- und Betriebsphase)** ist wie in den Plänen der Firma juwi

- Sichtweitenanalyse (für 70 km/h), Ausfahrt, M 1:500 vom 25.04.2013,
- Schleppkurve Einfahrt, Sattelzug 16,50 m, M 1:250 vom 25.04.2013 (für die Bauphase über die „provisorische“ Linksabbiegespur; StVZO konforme Baustellenfahrzeuge)
- Schleppkurve Ausfahrt, Sattelzug 16,50 m, M 1:250 vom 25.04.2013 (für die Bauphase; StVZO konforme Baustellenfahrzeuge)
- Schleppkurve Ausfahrt Lastzug 18,71 m, M 1:250 v. 25.04.2013 (für die Betriebsphase)
- Detailplan Ausbau (Bauphase), M 1:250 vom 16.11.2012

und die **neu zu errichtende Zufahrt ca. bei Station 1,620 links (nur für Bauphase)** ist ebenfalls wie in den Plänen

- Sichtweitenanalyse (für 70 km/h), Ausfahrt, M 1:500 vom 25.04.2013,
- Detailplan Ausbau, M 1:250, vom 25.04.2013,
- Schleppkurve Einfahrt, 63 m, M 1:250, v. 25.04.2013,
- Schleppkurve Ausfahrt, 30 m, M 1:250 v. 25.04.2013,

(auf die Eckausrundung mit $R=6,50m$ für einen Rechtsabbieger in die L 348 ist an dieser Stelle zu verzichten!)

dargestellt, auszubilden.

Die Zufahrten dürfen nur entsprechend der vorlegten und von uns geprüften Schleppkurvennachweise genutzt werden.

Für die Bauphase wird für die **Hinfahrt** der Schwertransporte das **Linksabbiegen** von der L 348 in die neu zu errichtende Zufahrt aus Fahrtrichtung (FR) Fohren-Linden und für die **Rückfahrt** ist nur das **Rechtseinbiegen** aus der neuen Zufahrt auf die L 348 in FR Fohren-Linden zugelassen.

Diese neue Zufahrt für die Schwertransporte ist durch eine **Schranke** zu schließen, die nur zu Zeiten der Schwertransporte zu öffnen ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass diese Zu- und Abfahrmöglichkeit nicht von sonstigen Nutzern des Wirtschaftswegenetzes in Anspruch genommen wird.

Ob darüber hinaus für die neue Zufahrt für die Bauphase noch eine temporäre Lichtsignalanlage erforderlich ist, hat die Firma juwi mit der Polizeiinspektion (PI), der Verkehrsbehörde der KV (s. unten) und dem LBM KH einvernehmlich im Vorfeld abzustimmen.

Für die StVZO konformem Baustellenfahrzeuge (Bauphase) werden alle 4 möglichen Fahrbeziehungen an der bestehenden Zufahrt genehmigt.

Die jetzt vorhandene „**Einfädelspur von Rechts**“ (alte Sperrfläche), die als **provisorische Linksabbiegespur** für die StVZO konformen Fahrzeuge der Bauphase dienen soll, ist in der Örtlichkeit durch Baustellenmarkierung (Gelbmarkierung) auf Ihre Kosten richtlinienkonform für die Dauer der Bauphase zu applizieren.

Hier wurde vor kurzem eine neue „Einfädelspur von Rechts“ für die Linkseinbieger angelegt. Diese ist quasi noch neuwertig und ist nach Abschluss der Baustelle wieder neuwertig herzustellen. Die Beschilderung ist in der Bauphase provisorisch anzupassen.

Im vorliegenden Fall wird ein Beschilderungs- und Markierungsplan zur Vorlage bei der Verkehrsbehörde nötig, der zu erstellen ist. Der Plan ist vor der Vorlage bei der Verkehrsbehörde einvernehmlich mit uns abzustimmen.

Die zulässige Geschwindigkeit ist an beiden Zufahrtsbereichen auf **mindestens 70 km/h** zu reduzieren. Außerdem sind die beiden Zufahrten aus beiden Fahrtrichtungen der L 348 mit dem **VZ 101** und dem **Zusatzzeichen 1006-33 „Baustellenausfahrt“** abzusichern.

Die Details dazu sind ebenfalls von der Firma juwi mit der Verkehrsbehörde einvernehmlich im Vorfeld abzustimmen.

Darüber hinaus bedarf die v. g. Beschilderungen nach der **StVO** und die **Ummarkierung** einer **verkehrsrechtlichen Anordnung** durch die zuständige Verkehrsbehörde. Dazu hat der Antragsteller sich im Vorfeld mit der Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt. 3 – Ordnung und Verkehr, Frau Heinrich, Telefonnummer: 06782/15-321 abzustimmen. Die Kosten dafür hat der Antragsteller zu tragen.

Unsere Zustimmung steht unter der Bedingung, dass die KV und die PI die StVO-Regelungen mittragen. Sollten die KV und die PI darüber hinaus weitere Einschränkungen fordern, so sind diese umzusetzen.

Die überfahrenen und überschleppten Flächen sind für die Dauer der Bauphase von Bewuchs und Hindernissen freizuhalten

Alle Schwertransporte sind in den Zufahrtbereichen der L 348 von der Polizei abzusichern.

Die überfahrenen Flächen gemäß der Schleppkurvennachweise sind mit einer **Schottertragschicht mit abgestufter Kornverteilung tragfähig** auszubauen

Im Rahmen der Bauphase ist die Zufahrt im Anschlussbereich an die L 348 über die Gesamtbreite (entsprechend dem Schleppkurvennachweis) und auf eine Tiefe von 10 m bituminös zu befestigen. Der Anschluss an den bituminösen Fahrbahnrand ist mit Fugenband oder durch nachträgliches Schneiden und Vergießen herzustellen.

Vor Beginn der Bauphase ist an allen Zufahrtspunkten im Rahmen einer **Beweissicherung** der Zustand des **Fahrbahnoberbaus** im Zufahrtbereich einvernehmlich zu dokumentieren (Vorher - Situation). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist eine Nachher - Dokumentation des Fahrbahnzustandes zu erstellen. Die sich aus dem Dokumentationsvergleich **Vorher/Nachher** ergebenden **Schäden** sind nach der Vorgabe des Straßenbaulastträgers vom Antragsteller zu beseitigen. **Zwecks Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die SM Birkenfeld, Tel.: 06782/9981-11 oder 12.**

Darüber hinaus stellt die **Anlage einer Zufahrt** zu einer Landes- oder Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt, die zur verkehrlichen Erschließung der Hochbauten bzw. der baulichen Anlagen dient eine **Sondernutzung** im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG dar und bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (§ 41 Abs.1 LStrG). Nach § 43 Abs. 3 LStrG stellt auch **die Änderung einer Zufahrt** eine Sondernutzung dar und ist damit erlaubnispflichtig. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Für die Sondernutzungserlaubnis (SNE) ist gemäß § 47 Abs. 1 LStrG eine Gebühr zu zahlen.

- 11.1.3 **Betriebsphase:** Nach Abschluss der Bauphase ist die neu errichtete Zufahrt für die Sondertransporte wieder zuschließen. Die bituminöse Befestigung ist entsprechend zurück zu bauen. Die entsiegelten Flächen können bei Bedarf mit Schotter aufgefüllt werden. Schotterflächen und die rückgebauten bituminös befestigten Flächen (10 m Bereich) aus der Bauphase sind einzusäen, so dass sie nach Ausbildung des Bewuchses nicht mehr als Verkehrsflächen für Dritte erkennbar sind.

Die Betriebszufahrt ist im Trichter und auf eine Länge von 30 m bituminös zu befestigen.

Die provisorische Gelbmarkierung ist nach der Bauphase zu entfernen und der Ausgangs – bzw. ursprüngliche Zustand (neuwertig s. vorne) ist auf die Kosten der Firma juwi wieder herzustellen.

Für die Betriebsphase sind alle 4 Fahrbeziehungen für StVZO konforme Fahrzeuge bis zur Größe eines Lastzuges zugelassen.

- 11.1.4 Die Bepflanzung / Bebauung etc. in den Zufahrtsbereichen dürfen nicht sichtbehindernd und verkehrsgefährdend sein, die **Sichtdreiecke** der Zufahrten sind auf Dauer freizuhalten.
- 11.1.5 Dem **Straßengelände**, insbesondere dem Straßenseitengraben der L 348 dürfen **keinerlei Abwässer**, auch kein gesammeltes **Oberflächenwasser**, zugeführt werden. Des Weiteren dürfen diese Anlagen gegenüber ihrer heutigen Lage, Ausgestaltung und Nutzung ohne eine entsprechende Erlaubnis des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach (LBM KH) nicht verändert werden. Durch die vorgesehenen baulichen Anlagen dürfen die vorhandenen **Abwasserleitungseinrichtungen sowie der Straßenabfluss** von der Straße und der straßeneigenen Grundstücksteile (L 348) nicht beeinträchtigt werden. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Verrohrung ist vor Ort mit der zuständigen SM Birkenfeld, Tel.: 0678279981-11 oder 12 technisch abzustimmen.
- 11.1.6 Während der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlage darf der öffentliche Verkehrsraum der L 348 weder **eingeschränkt noch verschmutzt** werden. Der Straßenverkehr darf weder **behindert noch gefährdet** werden, insbesondere nicht durch Abstellen von Geräten und durch das Ablagern von Baumaterialien auf Straßeneigentum.
- 11.1.7 Im Zuge der Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt es sich bei einer eventuellen Inanspruchnahme von Straßeneigentum (Bundes-, Landes- oder/und Kreisstraße) um eine sonstige Benutzung im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG bzw. § 45 Abs. 1 LStrG. Vor Beginn der Arbeiten an der Straße ist es erforderlich, dass zwischen dem Antragsteller und dem Straßenbaulastträger ein entsprechender **Gestattungsvertrag** abgeschlossen bzw. eine **Aufbruchgenehmigung** erteilt wird, und darüber hinaus die technischen Details der Leitungsverlegung abgestimmt werden. Die notwendigen vertraglichen Regelungen und technischen Erfordernisse sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten abzuschließen bzw. abzustimmen. Diesbezüglich können Sie sich bei eventuell auftretenden Rückfragen an Frau Weinelt unter der Tel.-Nr.: 0671 804-1428 wenden. Ein entsprechender **Antrag** ist beim LBM Bad Kreuznach über die **SM Birkenfeld** (Tel.: 06782/9981-11 oder 12) **zu stellen**. Weiterhin ist uns auch die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Bereich der **Baubeschränkungszone** klassifizierter Straßen (parallel zur klassifizierten Straße) anzuzeigen.

11.2 **Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen**

Darüber hinaus wird auch unter Beachtung der bereits oben genannten Bedingungen die geplante verkehrliche Anbindung über die Zufahrten im Zuge der freien Strecke der L 348 als Sondernutzung wie folgt genehmigt:

- 11.2.1 Die als Sondernutzung geltende Erschließung über die **bestehende Zufahrt** im Zuge der freien Strecke der **L 348** bei Station **1,693 links (für Bau- und Betriebsphase)** und über die **neu zu errichtende Zufahrt ca. bei Station 1,620 links (nur für Bauphase)** wird gemäß § 43 Abs. 1 und 2 LStrG i. V. m. § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich zugelassen.

Die neu zu errichtende Zufahrt zur L 348 ca. bei Station 1,620 links darf auch in der Betriebsphase als Bedarfszufahrt für Schwertransporte zum Austausch von Ersatzteilen, unter der Beachtung der zuvor beschriebenen Bedingungen wie z. B. Polizeibegleitung usw.) genutzt werden.

Bedingung ist, dass die Schwertransporte von ihren Abmessungen her nicht größer sind als die Transporte in der ursprünglichen Bauphase, für die die Dimensionierung und räumliche Verteilung der Schottertragschicht ausgelegt wurde.

- 11.2.2 Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dieses Grundstücks sind. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
- 11.2.3 Ist für die Ausübung der Zufahrt(en) eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind.
- 11.2.4 Bei Neuanlegung einer Zufahrt ist der Beginn der Bauarbeiten dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach, SM Birkenfeld, Tel.: 06782/9981 -11 oder -12 rechtzeitig anzuzeigen.
- 11.2.5 Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen.
- 11.2.6 Die Zufahrt(en) ist/sind stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
- 11.2.7 Vor jeder Änderung der Zufahrt(en), z.B. Verbreiterung, ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt(en) einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll(en).
- 11.2.8 Kommt der Erlaubnisnehmer einer Verpflichtung, die sich aus dieser Erlaubnis ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu veranlassen oder die Erlaubnis zu widerrufen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, kann die Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben. Die Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes v. 10.11.1993 (GVBl. S. 595), sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung v. 19.02.1997 (BGBl. I, S. 602) finden entsprechende Anwendung.

- 11.2.9 Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz/Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach) freizustellen.
- 11.2.10 Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.
- 11.2.11 Im Falle des Widerrufs der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung.
- 11.2.12 Diese Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen 3 Monaten nach Erteilung kein Gebrauch gemacht wird.
- 11.2.13 Für die Sondernutzungserlaubnis wird eine jährliche Gebühr erhoben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid des LBM KH.

11.3. Ergänzende Hinweise der Straßenbaubehörde

- 11.3.1 Die vom Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach im Rahmen dieses Verfahrens unter Auflagen und Bedingungen erteilte Zustimmung gilt nur für die anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Tatbestände.
- 11.3.2 Daraus kann **nicht abgeleitet** werden, dass damit der Antragsteller die Gewähr dafür hat, dass sein Projekt vor Ort tatsächlich realisiert werden kann. Hierfür wird es außerhalb dieses Verfahrens notwendig, dass mit der regional zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbaulastträger Einvernehmen darüber erzielt wird, ob und wenn ja, über welche klassifizierten Straßen die notwendigen Schwertransporte für die Errichtung der Anlagen abgewickelt werden können. Aufgrund der Struktur des Fahrbahnoberbaus, der vorhandenen Straßenquerschnitte und ggf. vorhandener Lastbeschränkungen ist es nicht möglich, über alle gewidmeten Straßen die Schwertransporte abzuwickeln. Im ungünstigsten Fall kann dies dazu führen, dass zwar die sondernutzungsrechtliche Genehmigung im Rahmen dieses Verfahrens erteilt wurde, eine Zustimmung zu den Schwertransporten aber versagt werden muss.
- 11.3.3 Dies kann zu erheblichen Zusatzinvestitionen für die Schaffung der notwendigen Wegeinfrastruktur führen, um zu gewährleisten, dass die Anlieferung an den geplanten Standort möglich wird. Hierauf wird der Vorhabenträger ausdrücklich hingewiesen.
- 11.3.4 Um die Frage einer möglichen Zustimmung zum Schwertransport frühzeitig abzuklären, sind vom Vorhabenträger dem Straßenbaulastträger folgende Unterlagen vorzulegen:
- Vorlage eines Routenplanes (Straßenkarte im Maßstab 1:100.000), in dem vom Antragsteller alle Fahrtrouten über Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuständigkeitsbereich des LBM Bad Kreuznach gekennzeichnet sind, über die Schwerverkehrstransporte für das entsprechende Projekt abgewickelt werden sollen. Darüber hinaus ist zu jeder Route anzugeben, wie viele Transporte mit welcher Tonnage über die Strecken geschickt werden sollen.

- Vorlage einer tabellarischen Zusammenstellung für alle relevanten Schwerverkehrstransportstrecken, aus der unter Angabe von Straßennummer, Netzknoten und Stationierung ersichtlich ist, dass von Seiten des Anlagenbetreibers geltende Beschränkungen, die den zugelassenen Verkehr unterhalb der Grenzen der Straßenverkehrszulassungsordnung begrenzen, überschritten werden sollen. Die Art der Beschränkung ist anzugeben, inkl. der dazugehörigen StVO-Zeichennummer.

11.3.5 Im Sinne einer Transparenz von Verwaltungsentscheidungen auf der einen Seite und der für den Vorhabenträger erforderlichen Rechtssicherheit auf der anderen Seite sollte es im Interesse aller Beteiligten liegen, frühzeitig alle Aspekte eines Projektes zu betrachten. Neben den baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Fragestellungen gehören hierzu zwingend die StVO-relevanten Fragen des § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO).

11.3.6 Wir empfehlen daher den Vorhabenträgern frühzeitig diesen Aspekt abzuklären, damit die notwendige Rechts- und Kalkulationssicherheit für die Projekte gegeben ist. In die Abstimmungsprozesse sollten die am Standort ansässige Straßenverkehrsbehörde sowie die zuständige Straßenbaubehörde einbezogen werden.

12. Kennzeichnung der Anlage

12.1 Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert jeweils Tages- und Nachtkennzeichnungen.

12.2 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

12.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist ein weiteres 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragemast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.

12.4 Der Farbring orange/rot am Tragemast soll in ca. 40 ± 5 m über Grund beginnend angebracht werden. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 m auszuführen.

12.5 Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20.000 \text{ cd} \pm 25 \%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.

12.6 In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze das weiß blitzende Mittelleistungsfeuer um bis zu 65 m überragen.

- 12.7 Die **Nachtkennzeichnung** soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50% der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
- 12.8 Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder Feuer w-rot (100 cd) ausgeführt werden.
- 12.9 Die Befeuerung am Turm ist wie folgt anzubringen:
 Generell ist eine Befeuerungsebene zwischen 40 und 45 m oberhalb des Fundaments der Windenergieanlage am Mast anzubringen, die aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich) besteht, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.
 Weitere Ebenen sollen von der Befeuerung auf dem Maschinenhausdach aus nach unten mit einem jeweiligen Abstand von etwa 40 bis 45 m angebracht werden, wobei die Anzahl der Ebenen von der Gesamtlänge des Masts abhängig ist.
 Bei der Nachtkennzeichnungsausführung durch Gefahrenfeuer bzw. „Feuer W, rot“ (100 cd) ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerungsebene am Mast aus keiner Richtung völlig verdeckt werden.
- 12.10 Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "W-rot" ist die Taktfolge 1s hell - 0,5 s dunkel - 1s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
- 12.11 Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer W, rot um max. 65 m überragen.
- 12.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 – 150 Lux schalten, zugelassen.
- 12.13 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
- 12.14 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 12.15 Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

- 12.16** Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 12.17** Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 12.18** Werden in einem bestimmten Areal mehrere WEA errichtet, können diese zu Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.
- 12.19** Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern, Feuer W rot und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. **Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.**
- 12.20** Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM- Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt.** Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

13. Brandschutz

- 13.1** Die Zufahrtswege zu den WEA müssen ganzjährige für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein, sowie eine zulässige Gesamtmasse von 16 t und eine Achslast von 10 t tragen können. Die Zufahrten zu den WEA müssen in der Regel eine lichte Breite und Höhe von jeweils 3,50 m haben.
- 13.2** Die Windenergieanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen und der Spezifikation Brandschutz für Windenergieanlagen REpower 3.XM Dokumenten-Nr. (Version) V-3.1-GP.BS.02-A (C) auszuführen.
- 13.3** Es ist ein "Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan" aufzustellen und fortzuschreiben. Der Plan muss insbesondere folgendes enthalten:
- Alarmierungsplan mit Angaben von Personen und Stellen, die bei einer Gefahrenlage zu alarmieren oder zu informieren sind
 - intern - Personen oder Beauftragte des Betreibers
 - extern - öffentliche Aufgabenträger,
 - Feuerwehrpläne gemäß DIN 14 095,
 - Brandschutzordnung Teil A und B gemäß DIN 14 096 - Teil 1 und 2,
 - Gefahrenhinweise mit entsprechenden Maßnahmen bei Gefahrenlagen,
 - Erreichbarkeitsliste mit Stellen, die für Hilfeleistungen von Bedeutung sind.

- 13.4 Die Brandschutzordnung nach DIN 14 096 ist der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder auszuhändigen und diese über die notwendigen Abspermaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 13.5 Bei der baulichen Anlage muss bei der Durchführung wirksamer Löscharbeiten (§ 15, Abs.1 LBauO) mit Verunreinigung des Löschwassers gerechnet werden. Zur Verhinderung einer Gewässergefährdung sind die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

14. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen mit allen vorgelegten Nachträgen, Änderungen und Ergänzungen werden Bestandteil der Genehmigung. Alle in den naturschutzfachlichen Unterlagen empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind (soweit nicht in den untenstehenden Ausführungen weitergehende Maßnahmen beschrieben sind) verbindlich durchzuführen.

14.1 Schutz von Fledermäusen

- 14.1.1 Die Windkraftanlagen sind derart zu betreiben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird und dass eine erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Fledermäuse durch die Windkraftanlagen ist zu verhindern.
- 14.1.2 Die Windkraftanlagen WEA 05 und WEA 07 werden nach der Inbetriebnahme in den beiden nächstfolgenden Jahres-Aktivitätsperioden der Fledermäuse einem Fledermaus-Höhenmonitoring unterzogen. Hierzu erfolgt eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Rotorbereich mittels Batcorder oder Anabat-SD1-Aufnahmegerät nach den Vorgaben des Bundesforschungsprojektes „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an On-Shore-Windenergieanlagen“ sowie die Erfassung von Witterungsparametern (u. a. Wind, Niederschlag, Temperatur) im Bereich der WKA-Gondel im Zeitraum von 01.04. - 31.10. Vorgezogene Abschaltungen bzw. Stillstellung der WKA zum Schutz der Fledermäuse sind im ersten Jahr erforderlich.
- 14.1.3 Zur Erstellung eines Abschaltalgorithmus ist ein Monitoring nach folgenden Prämissen durchzuführen.
Erstes Monitoringjahr:
- Monitoring vom 01.04. bis 31.10.
 - Im Zeitraum vom 01.04. - 31.08. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang; im Zeitraum vom 01.09. - 31.10. drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
 - Abschaltung bei Windgeschwindigkeit < 6m/s und ab 10° Celsius (in Gondelhöhe)

Das Monitoring des ersten Jahres wird ausgewertet. Auf Basis der im ersten Untersuchungsjahr ermittelten standortbezogenen Aktivitätsdaten wird das Beeinträchtigungsrisiko für hochfliegende und dadurch besonders kollisionsgefährdete Fledermausarten analysiert und bewertet. Im Falle der Feststellung der Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung von Fledermäusen wird nach den Methoden des Bundesforschungsvorhabens ein Abschalt-Algorithmus entwickelt und in die Steuerung aller vier beantragten Anlagen

implementiert, der die WKA so steuert, dass in den folgenden Betriebsjahren (also ab dem zweiten Betriebsjahr) eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen dauerhaft sicher verhindert wird und dass eine erhebliche Störung heimischer Fledermausarten sicher vermieden wird. Die Steuerung hat so zu erfolgen, dass weniger als 2 Fledermäuse je Anlage und Jahr (Schwellenwert) getötet werden. Hierbei sind Zeiträume, tageszeitliche Regelungen und Witterungsbedingungen konkret zu benennen, um Kollisionen in Abhängigkeit von der standortbezogenen Aktivität im Rotorbereich zu vermeiden.

14.1.4 Die Genehmigungsbehörde behält sich somit den Erlass nachträglicher Betriebsbeschränkungen (zeitlich beschränkte Abschaltalgorithmen) vor, soweit dies auf Grundlage der Ergebnisse des akustischen Monitorings naturschutzfachlich erforderlich ist.

14.1.5 Die akustische Erfassung der Aktivität und Witterung wird im zweiten Betriebsjahr im Zeitraum 01.04. bis 31.10. fortgesetzt. Das Monitoring des zweiten Jahres wird ebenfalls ausgewertet. Ergeben sich aufgrund der akustischen Messdaten im zweiten Jahr Hinweise, dass die angestrebten Ziele des Fledermausschutzes mit dem bisherigen Abschaltalgorithmus nicht erreicht werden, ist der Betriebsalgorithmus entsprechend anzupassen. Gleichzeitig können fachliche Einzelpräzisierungen zugeschnitten auf die saisonalen und meteorologischen Bedingungen erfolgen.

14.1.6 Der Gutachter für das Fledermaus-Monitoring ist im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde zu bestellen.

14.1.7 Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.

14.1.8 Hinweise:

In dem Fachgutachten zum Konfliktpotential Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Föhren-Linden erstellt vom BFL, Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Schöneberg 12.9.2012 werden keine näheren Angaben dazu gemacht an welchen Anlage das Fledermausmonitoring durchgeführt werden soll. Nach dem naturschutzfachlichen Rahmen soll bei kleinen Windparks (4 bis max. 10 Anlagen im Regelfall pro angefangenen 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten bestückt werden. Nach Auswertung des Fachgutachten zum Konfliktpotential Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Föhren-Linden erstellt vom BFL, Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Schöneberg 12.9.2012 dürfte mit den höchsten Aktivitäten an der WEA 05 und WEA 07 zu rechnen sein. Deshalb ist an diesen beiden Anlagen ein Höhenmonitoring durchzuführen. Die Ergebnisse sind bei der Anlage WEA 07 für WEA 06 heranzuziehen, bei der WEA 05 für WEA 04.

14.2 Maßnahmen zum Schutz ziehender Kraniche

14.2.1 Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche sicher verhindert werden.

14.2.2 An den auf wenige Tage im Jahr begrenzten Haupt- bzw. Massenzugtagen des Kranichs im Frühjahr und Herbst sind, wenn während des

voraussichtlichen Überflugs der Zugwelle am Standort der Windkraftanlagen eine Wetterlage (z.B. starker Regen, starker Gegenwind, Nebel) herrscht, welche Flugbewegungen im Einwirkungsbereich der Anlagen und somit erhebliche Beeinträchtigungen ziehender Kraniche erwarten lassen, die Anlagen spontan für die Dauer der laufenden Zugwelle abzuschalten und die Rotoren längs zur Zugrichtung auszurichten.

- 14.2.3 Der Anlagenbetreiber trägt dafür Sorge, dass für diese "Kranichabschaltung" jeweils fundierte ornithologische Daten zu den Massenzugtagen sowie fundierte ortsbezogene Wetterdaten (vom Standort der Windkraftanlagen) verwendet werden.

- 14.2.4 Der Anlagenbetreiber legt der Unteren Naturschutzbehörde jährlich einen Bericht über die "Kranichabschaltung" (inklusive Betriebsprotokoll der betroffenen Tage) vor.

14.3 Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans

- 14.3.1 Um das Kollisionsrisiko für den Rotmilan hinreichend – auch außerhalb der Brutzeit – zu minimieren wird folgende Betriebszeitbeschränkung festgesetzt:

Die WEA sind an Mahd- und Ernte- oder anderen Bewirtschaftungstagen, im Zeitraum vom 1. März bis 15. Oktober innerhalb des Rotorradius plus 50 m Puffer für den Mahd- und Erntetag sowie für die drei darauf folgenden Tage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang stillzulegen.

- 14.3.2 Vor Baubeginn der Windenergieanlagen ist ein geeignetes Konzept vorzulegen in dem die genauen landwirtschaftlichen Flächen bezeichnet sind mit dem Nachweis der rechtlichen Sicherung über entsprechende vertraglichen Vereinbarungen zur Meldung von Mahd- oder Erntetätigkeit. Protokolle über durchgeführte Abschaltungen sind anzufertigen und vorzulegen. Die Betriebszeitenbeschränkungen gelten vom 1. März bis 15. Oktober.

14.4 Gehölze

Alle notwendigen Gehölzrodungen oder Gehölzrückschnitte sind in der Zeit von 1. Oktober bis 1. März durchzuführen. In besonderen Ausnahmefällen können bei schriftlicher Zustimmung durch die Untere oder Obere Naturschutzbehörde Gehölzrodungen auch in der Zeit von 1. bis 15 März und von 15. August bis 30. September vorgenommen werden.

14.5 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs

- 14.5.1 Die unter Punkt 5 im Fachbeitrag zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG "Windenergieanlagen Föhren-Linden" Verfasserin: C. Jurek Dipl. Ing. (FH), M. Eng., vom Juli 2012 genannten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind umzusetzen.

- 14.5.2 Die gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen dürfen durch die Baumaßnahme nicht in Anspruch genommen oder beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere auf den Borstgrasrasen und die Nass- und Feuchtwiesenbereiche in der Umgebung der WEA 6 zu achten. Die geschützten Bereiche sind vor Baubeginn im Gelände zu markieren. Es ist

eine Obliegenheit der ökologischen Baubegleitung die Einhaltung der Schutzbestimmungen zu gewährleisten.

14.6 Umweltbaubegleitung

14.6.1 Zur Einhaltung der o. g. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung vor und während der Bauphase vorzusehen. Die ökologische Baubegleitung muss mind. 14 Tage vor Baubeginn gewährleistet sein, insbesondere um die Schutzmaßnahmen (Kontrolle der Gebüsche vor Rodung auf das Vorkommen von Haselmäusen) sicher zu stellen. Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person ist der Unteren Naturschutzbehörde vier Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Notwendige Planabweichungen sind vorab einvernehmlich abzustimmen. Auch die Beendigung der Baumaßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

14.6.2 Folgende Obliegenheiten sind von der beauftragten Person zu gewährleisten:

- Alle Vorgaben aus den o.g. Teilen des Fachbeitrags Naturschutz sind zu beachten.
- Bei der Einweisung von beauftragten Baufirmen hat die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person mitzuwirken und auf die umweltrelevanten Begebenheiten hinzuweisen.
- Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person hat die Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu kontrollieren.
- Die mit der ökologischen Baubegleitung beauftragte Person dokumentiert den umweltrelevanten Bauablauf in geeigneter Form.
- Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist die Dokumentation der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen und ein abschließendes Erörterungsgespräch zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der mit der ökologischen Baubegleitung beauftragten Person ist durchzuführen.

14.7 Ersatzgeld

Das Ersatzgeld für die vier Windenergieanlagen dieses Vorhabens wird auf **505.995,58 €** festgesetzt.

Die Zahlung ist vor Baubeginn zu leisten. Der Nachweis der Zahlung ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde zu führen.

Der Betrag von 505.995,58 € ist an die Landesoberkasse zu überweisen.

Bankverbindung:

Bundesbank, 56010 Koblenz am Rhein

BIC: MARKDEF1570

IBAN: DE10570000000057001506

oder

Landesbank Baden-Württemberg/Baden-Württembergische Bank

70144 Stuttgart

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE18600501017401546805

Bei Überweisung ist anzugeben:
 MULEWF Dienststellennummer DS2109, Kapitel 1402, Titel 28 201, KV
 Birkenfeld, Windpark Fohren-Linden

Erläuterung zur Ersatzgeldberechnung:

Das Ersatzgeld ist gem. „Rundschreiben Windenergie“ nach dem Alzeyer Modell“ zu berechnen. Gem. dem Schreiben des MULEWF vom 03.09.2014, Az.: 102-88 602-1/2008-2#94 Referat1024, wurde die u. g. Berechnung erstellt:

Angaben aus LBP

- Windenergieanlage REpower, 3.2M
- Rotordurchmesser 114 m
- Nabenhöhe 143 m
- Gesamthöhe 200 m
- Vorbelastung: 1 WEA im 10-fachen Anlagenradius

Nach dem Schreiben des MULEWF vom 03.09.2014 sind für die Berechnung des Alzeyer Modells die geltenden Regelungen zur Deckelung und Berücksichtigung der Vorbelastung (Wurzel in der Formel) anzuwenden (Berechnung nach Gräfenstein).

Nach diesem Modell ist das 3-fache der Rotorkreisfläche der geplanten Anlagen als erforderliche Fläche für Ersatzmaßnahmen anzusetzen. Ab einer Gesamtanzahl von vier Anlagen im räumlichen Zusammenhang erfolgt eine Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandenen bzw. bereits berücksichtigten Anlagen. Im vorliegenden Fall wird der Betrachtungsraum bei einem Radius der zehnfachen Anlagenhöhe um die geplanten WEA belassen (siehe GUTSCHKER-DONGUS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2014). Innerhalb dieses Umkreises befindet sich eine bestehende Windenergieanlage.

Die in diesem Verfahren geplanten vier Anlagen stellen somit die Anlagen Nr. 2 bis 5 im räumlichen Zusammenhang dar. Die Kompensationsfläche berechnet sich nach folgender Formel:

$$\text{Kompensationsfläche WEA}(x) = 3 * \text{Rotorkreisfläche} * \sqrt{3/x}$$

Die oben abgesprochene Deckelung der Berechnung nach Gräfenstein bezieht sich auf den Rotorradius und die Nabenhöhe:

Nabenhöhe: max. 145 m
 Rotorradius: max. 55 m.

Für Anlagen über 100 m Gesamthöhe wird ein Zuschlag berechnet. Hierzu wird (ab 100 m) für je 10 m eine Erhöhung der Fläche um 5 % festgelegt. Dies bedeutet bei einer Gesamthöhe von 198 m (Nabenhöhe 143 + Rotorradius 55 m laut Deckelung) ein Zuschlag von 50 %.

Tabelle 2 zeigt die erforderliche Berechnung.

Tabelle 2: Kompensationsflächenberechnung für den Eingriff in das Landschaftsbild

x	WEA	3 * Rotor- kreis- fläche	$\sqrt{3}/x$	Ergebnis nach Formel	Gesamt- höhe (m)	+ Zuschlag	Gesamt (m ²)
2	WEA 04	28.509,95	1,000	28.509,95	198	50%	42.764,93
3	WEA 05	28.509,95	1,000	28.509,95	198	50%	42.764,93
4	WEA 06	28.509,95	0,866	24.690,34	198	50%	37.035,52
5	WEA 07	28.509,95	0,775	22.083,71	198	50%	33.125,57
Gesamt							155.690,95

Zur Berechnung der Ersatzgeldzahlung wird ein Referenzwert von 3,25 €/m² angesetzt.

Daraus ergibt sich eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 505.995,58 €.

14.8 Hinweis

Die Verlegung der Kabeltrasse ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung zu beantragen.

15. Forstrechtliche Nebenbestimmungen

- 15.1 Die **Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der temporären Rodung von Waldflächen** für die Herstellung von Kurvenradien laut Tabelle wird aufgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 05.10.2007 [GVBl. S. 193], unter Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Rodungsbereich laut Fachbeitrag Naturschutz (Seite 29 – 30):	Waldart:	Temporäre Rodungsfläche:
Bereich 2	Nadelholz-Mischwald mit Buchenbeimischung	475 m ²
Bereich 3	Fichtenwald	486 m ²
Bereich 4	Nadelholz-Mischwald mit Eichenbeimischung	175 m ²

Die Rodungsbereiche 1, 5 und 6 betreffen keine Waldfläche im Sinne des § 3 LWaldG; es handelt sich jeweils um ein Gebüsch.

- 15.2 Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bestandskräftig vorliegen.

15.3 Die Herleitung der in Anspruch zu nehmenden Waldflächen für die Herstellung der Kurvenradien ist ausweislich eines noch zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros durch den Antragsteller vor Baubeginn nachzuweisen. Die Grundlage dazu bildet die unter Ziffer 15.1 dargestellte Rodungstabelle.

15.4 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die zur Herstellung notwendiger Kurvenradien erforderlich sind, hat spätestens bis ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen. Dies ist dem Forstamt Birkenfeld nachzuweisen. Die Wiederaufforstung soll nach Errichtung der Windenergieanlagen an Ort und Stelle in Form einer Klumpenpflanzung erfolgen. Dies ist mit dem Forstamt Birkenfeld abzustimmen.

16. Nebenbestimmungen zum Schutz von Telekommunikationsanlagen

16.1 Die Kranstellfläche der WEA 4 ist so auszurichten, dass die bestehende Telekommunikationsanlage der Deutschen Telekom nicht beeinträchtigt wird.

16.2 Im Falle der Annäherung / Kreuzung von Hochspannungsleitungen mit einer Telekommunikationsanlage der Deutschen Telekom ist ein Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten. Andernfalls sind besondere Schutzmaßnahmen notwendig (gilt nur für die WEA 4).

16.3 Um eine Beeinflussung einer atmosphärischen Störung einer bestehenden Telekommunikationsanlage (Kupferkabel) durch die WEA 4 auszuschließen, ist im Näherungsbereich der vorhandenen Telekommunikationsanlage auf einer Länge von 50 m ein ungeteiltes HDPE-Rohr zu verlegen. Die Kosten hierfür sind von der juwi Energieprojekte GmbH, Wörrstadt zu übernehmen.

17. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Lagerung Wasser gefährdender Stoffe ist gemäß § 20 LWG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

18. Nebenbestimmungen des Stromnetzbetreibers

Zur Vermeidung von Beschädigungen der Netzanlagen (z.B. durch Eisabwurf oder Schwingungen der Leiterseile in der von der WEA beeinflussten Windströmung) dürfen die Eigenerzeugungsanlagen nicht in den Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitungen hineinragen.

Hierfür ist im ungünstigsten Fall ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Rotorspitzen und der Mittelachse der Freileitung einzuhalten. Außerdem dürfen die Netzanlagen nicht von der Nachlaufströmung der Anlagen erfasst werden. Der Abstand ist in einem solchen Fall entsprechend zu vergrößern.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die elektrische Aufnahmefähigkeit des 20-kV-Mittelspannungsnetzes technisch begrenzt ist. Der Anschluss von größeren Windenergieanlagen bzw. Windparks mit hoher Nennleistung ist nur an das 110-kV-Hochspannungsnetz möglich. Dazu ist die Verlegung eines Mittelspannungskabels zur nächsten Umspannanlage bzw. die Errichtung einer neuen 110-kV/20-kV-Umspannanlage erforderlich.

19. Rückbau der Anlagen

- 19.1 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung Birkenfeld wirksam (aufschiebende Bedingung).

- 19.2 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflicht nach Stilllegung der Anlagen, insbesondere zur ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von

1.156.453,00 €

(eine Million und

Einhundertsechsfünftausendvierhundertdreißig Euro)

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landkreises Birkenfeld als Gläubiger zu erfolgen.

Der Betrag errechnet sich wie folgt:

Rückbaukosten für eine WEA REpower 3.2M114 NH 143 in Höhe von 5 % der Herstellkosten*) (3.891.300,00 €) = 194.565,00 € Ergibt für 4 Anlagen:	778.260,00 €
Aufzinsung des Betrages mit einer Inflationsrate von 2 % für 20 Jahre ergibt die Höhe der Rückbaubürgschaft	1.156.453,00 €

**) diese Berechnung wird zu Grunde gelegt, da sie günstiger ist, als die Kostenschätzung für den Rückbau in Höhe von 210.100,00 € je WEA*

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung Birkenfeld wirksam (aufschiebende Bedingung).

III. Begründung

1. Die juwi Energieprojekte GmbH, 55286 Wörrstadt, vertreten durch Geschäftsführer Herrn Thomas Broschek, hat mit Antrag vom 02.10.2012 gemäß § 16 BImSchG die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme von vier Windenergieanlagen beantragt.
2. Die Anlagen sind genehmigungsbedürftig gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 6 und 19 BImSchG und des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 1.6, Spalte 2, des Anhanges zur 4. BImSchV. Die Anlagen sind in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.
3. Die Anlagen sind auf Grund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes in besonderem Maße dazu geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.
4. Die Ortsgemeinde Fohren-Linden, auf deren Gemarkung sich die Standorte der WEA 4, 5 und 6 befinden, hat gemäß § 36 BauGB ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben am 13.11.2012 erteilt. Für die WEA 7, deren Standort auf der Gemarkung Ruschberg liegt, gilt das Einvernehmen aufgrund der gesetzlichen Fiktion des § 36 Abs 2 BauGB als erteilt.
5. Die Antragsunterlagen wurden folgenden Behörden und Fachstellen zur Stellungnahme vorgelegt:
 - Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder
 - Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - Brandschutzreferat, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - Bauleitplanung und Untere Landesplanungsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld
 - SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein
 - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Bad Kreuznach
 - Landesbetrieb Mobilität, Bad Kreuznach
 - Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Flughafen Hahn
 - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesarchäologie, Trier
 - Forstamt Birkenfeld / Zentralstelle der Forstverwaltung Hermeskeil
 - Westnetz GmbH, Idar-Oberstein
 - Deutsche Telekom, Mayen
 - Deutscher Wetterdienst, Offenbach
 - Fernleitungsbetriebsgesellschaft, Idar-Oberstein
 - Wehrbereichsverwaltung West, Wiesbaden

- Bundesnetzagentur, Berlin

6. Diese Behörden/Fachstellen äußerten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Der Deutsche Wetterdienst hat innerhalb der nach § 11 der 9. BImSchVO vorgegebenen Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben. Es ist in diesem Falle im Sinne der vorgenannten Vorschrift davon auszugehen, dass die beteiligte Stelle sich nicht äußern will und somit keine Einwände gegen die geplante Anlage erhebt.

7. Die seit dem 18.07.2012 rechtswirksame 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Windkraft, der Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder sieht auf den Gemarkungen Föhren-Linden und Ruschberg westlich der Landesstraße 348 eine großflächige Sonderbaufläche „Windkraftanlagen“ vor. Die beantragten Windkraftstandorte liegen in der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche „Windkraftanlagen“. Des Weiteren stehen die Standorte der WEA nicht im Widerspruch zum geltenden Regionalen Raumordnungsplan, Teilplan Windenergienutzung, der Regionalen Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.
8. Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV erfolgte Vorprüfung nach § 3c Satz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass von der Errichtung und dem Betrieb der WEA keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. Die Entscheidung wird gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.
9. Die Antragsunterlagen und fachlichen Stellungnahmen lagen am 18.02.2015 vollständig vor. Die Baulasten zur Sicherung der Abstandsflächen nach Landesbauordnung wurden am 19.02.2015 eingetragen.
10. Somit hat die Überprüfung sämtlicher Antragsunterlagen ergeben, dass unter Beachtung aller in diesen Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG am 19.02.2015 erfüllt sind. Der Antragsteller hat ein Recht auf Erteilung der Genehmigung.
11. Die Aufnahme der Nebenbestimmungen ist zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.
12. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren bleibt gemäß § 17 BImSchG die Aufnahme nachträglicher Anordnungen vorbehalten.
13. Die Kreisverwaltung Birkenfeld ist nach § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzgesetzes und der Anlage hierzu für die Erteilung der Genehmigung zuständig.
14. Aufgrund des Antrages der juwi Energieprojekte GmbH, 55286 Wörrstadt nach § 21a der 9. BImSchV wird diese Genehmigung öffentlich bekannt gemacht.

IV. Kostenfestsetzung

Die Kosten im vorgenannten Verfahren werden auf insgesamt

145.196,79 €

(in Worten: einhundertfünfundvierzigtausendeinhundertsechundneunzig Euro) festgesetzt.

Die Kostenfestsetzung erfolgt aufgrund des Landesgebührengesetzes sowie der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.06.2006 und dem Landesgebührengesetz (LGebG).

Gemäß Ziffer 4.1.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses liegt der Gebührenrahmen für eine Genehmigung nach § 4 BImSchG zwischen 255,65 EUR und 766.937,82 EUR. Gemäß § 9 LGebG wurde bei der Festsetzung innerhalb des Gebührenrahmens sowohl der mit der Genehmigung verbundene Verwaltungsaufwand als auch deren wirtschaftlicher Wert für den Gebührenschuldner berücksichtigt.

Verwaltungsaufwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 LGebG)	1.560,00 €
Wirtschaftlicher Wert der Genehmigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 LGebG) Herstellungskosten 4 WEA: 15.565.200,00 € Reduziert um 500.000,00 € = 15.065.200,00 € davon 1 % = 150.652,00 € (einschließlich Grundgebühr von 2.000,00 €)	152.652,00 €
Zwischensumme	154.212,20 €
Nach 9 %iger Ermäßigung, da Genehmigung für 4 WEA	140.332,92 €
+ Sachaufwand	137,00 €
+ Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden	4.726,87 €
Gebühren insgesamt	145.196,79 €

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides auf das Konto 205 095 bei der Kreissparkasse (BLZ 562 500 30) unter Angabe des Aktenzeichens 62-690-19/12 ANSCH und der Buchungsstelle 56101.43134000 zu überweisen.

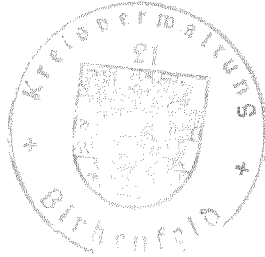
Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

VF: 31.03.15
FA: 7.04.15**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.rlp-service.de/> im Download-Bereich des Menüpunktes "VPS" aufgeführt sind. Auf elektronischem Wege erhobene Widersprüche sind an folgende Adresse zu senden: kv-bir@poststelle.rlp.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Anja Schulz)



Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728).
	Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GVBl. S. 167).
	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Forsten und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 28.01.1999 (Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und Einführung von Vordrucken für Verfahren nach §§ 4 Abs. 1; 15 Abs. 1; 16 Abs. 1 u. 4; §§ 8 und 9 Abs. 1. BImSchG), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14.11.2005 (MinBl. 2006, S.22)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 14.03.1997 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (BGBl. I S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643).
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-Gesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470).
ImSchZuVO	Landesverordnung über die Zuständigkeit auf Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI S. 511)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 21.10.2009 (GVBl. S. 358)
LGebG	Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)
	Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165 ff.), zuletzt geändert am 01.12.2010 (GVBl. S. 524)
	Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277 ff)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Neufassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG	Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft - Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 28.09.2005 (GVBl. S.387)
AusglV	Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5a LPfG vom 24.01.1990 (GVBl. S.35) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.08.2001 (GVBl. S. 210)
UVPG	Gesetz zu Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. S. 94) zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009; BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert am 27.10.2009 (GVBl. S. 358)
VAws	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe Anlagenverordnung) vom 01.02.1996 (GVBl. S.121) zuletzt geändert am 04.11.2005 (GVBl. S.491)
VVAws	Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe vom 07.09.1984 (MinBl. Nr. 18, S. 404).

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 BGBl. I S. 212),
LABfWAG	Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009, (GVBl. S.358)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert am 14.08.2009 (BGBl. I S. 2827)
LVwVfG	Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.10.2009 (GVBl. S. 358)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl.I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl.I S. 2870).
LVwZG BetrSichV	Landesverwaltungszustellungsgesetz vom 2. März 2006 (GVBl 2006, S. 56) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) zuletzt geändert am 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643).
DSchG	Landesgesetz zum Schutz- und zur Pflege der Kulturdenkmäler vom 23.03.1978 (GVBl. S.159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 301)
LStrG	Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl 1977, S. 273) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. S. 280)
VV Wind	Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie) des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Inneren, für Sport und Infrastruktur vom 28.05.2013